



Geschäftsreglement / TV Ettingen

Das vorliegende Reglement enthält Richtlinien für den Vorstand betreffend Entschädigungen und anderer Leistungen an Vereinsmitglieder.

1. Wettkampf

- 1.1 Turnfest / Einzelturnen
Gruppenwettkämpfe An die Kosten für Festkarten, Startgelder, Lizenzen, Reise, Verpflegung und Unterkunft können Beiträge entrichtet werden. Werden im gleichen Jahr kantonale und ausserkantonale Anlässe besucht, so ist der Verein nicht verpflichtet, für die ausserkantonalen eine Entschädigung zu bezahlen.
- 1.2 Mannschaftssport An die Kosten für offizielle Meisterschaftsbetriebe können Beiträge entrichtet werden. Für Turnierbesuche (kantonal oder ausserkantonale) können je nach finanziellen Möglichkeiten Beiträge entrichtet werden.
- 1.3 Kampfrichter/in /
Helfer/in
Schiedsrichter/in Werden bei einem Einsatz Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft nicht von Dritten übernommen, so können diese Auslagen ganz oder teilweise vom Verein bezahlt werden.
- 1.4 Haftgeld Das Haftgeld wird vom Verein bezahlt. Bei Haftgeldabzügen aus unentschuldabaren Gründen wird der/die Fehlbare belangt.

2. Kurse

- 2.1 Kursbesucher/in Vom Vorstand delegierte Mitglieder sind entschädigungsberechtigt. Kursgelder werden vom Verein bezahlt. Werden Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft nicht von Dritten übernommen, so können diese Auslagen ganz oder teilweise vom Verein bezahlt werden. Bei unentschuldabarem Fernbleiben werden die Kosten dem/der Fehlbaren belastet.

3. Delegiertenversammlungen und Delegationen

- 3.1 Delegation An die vom Vorstand Delegierten werden die Reisespesen ausbezahlt.

4. Entschädigung von Vereinsfunktionären / Vereinsfunktionärinnen

- 4.1 Vorstand Dem Vorstand wird jährlich eine Pauschalentschädigung ausbezahlt.
- 4.2 Technische Leitung (TL) Dem TL wird jährlich eine Pauschalentschädigung ausbezahlt.
- 4.3 Leiter/innen-
entschädigung Pro geleitetes Training wird eine Entschädigung entrichtet. Ein vollwertig abrechenbares Training dauert mind. 45 Minuten. Das TL entscheidet, ab wann ein zweiter Leiter/eine zweite Leiterin sinnvoll und somit entschädigungsberechtigt ist.
- 4.4 Externe Leiter/in Vom Vorstand beauftragte externe Leiter/innen mit fachspezifischer Ausbildung können individuell entschädigt werden.

5. Ehrungen

- 5.1 Freimitglieder Ein Freimitglied gemäss Statuten erhält bei der Ernennung ein Geschenk.

- 5.2 Ehrenmitglieder Ein Ehrenmitglied gemäss Statuten erhält bei der Ernennung ein Geschenk.
- 5.3 Langjährige Funktionäre/ Mitglieder, die sich während mindestens 10 Jahren in offizieller Funktion massgebend für den Verein eingesetzt haben, erhalten ein Geschenk
Funktionärinnen

6. Verschiedenes

- 6.1 Neueinkleidung Bei Neueinkleidung können Beiträge entrichtet werden.
- 6.2 Reisespesen Bei Benützung eines Privatautos wird eine km-Entschädigung ausbezahlt. Es werden in der Regel nur gefüllte Autos (4 Personen) und keine Einwegfahrten entschädigt. Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die effektiven Kosten oder einen Anteil an diese vergütet. Die Fahrstrecke muss in der Regel mindestens 20 km (Hin- und Rückweg) betragen.
- 6.3 Hochzeiten Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, bei Hochzeitseinladungen von Vereinsmitgliedern einen unter den Mitgliedern gesammelten Betrag aufzustocken.
- 6.4 Geburtstage Ehrenmitglieder können zum 70. Geburtstag und danach alle 10 Jahre ein Geschenk erhalten.
- 6.5 Todesfälle Einem verstorbenem Ehren-, Frei- oder Aktivmitglied wird wenn möglich mit einer Fahndelelegation die letzte Ehre erwiesen. Den Angehörigen wird ein Grabschmuck überbracht.
- 6.6 Spesenbelege Für sämtliche Forderungen sind Spesenbelege zu erstellen und im laufenden Geschäftsjahr beim/bei der Kassier/in einzufordern.
- 6.7 Interner Unkostenbeitrag Für die Organisation von vereinsinternen Anlässen wie beispielsweise Skiweekend, Turnfahrt, etc. können beim Vorstand interne Unkostenbeiträge beantragt werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den/die Präsidenten/in zu richten.

Als Ergänzung zu diesem Geschäftsreglement besteht ein Anhang, in welchem die diversen Beträge und weitere Präzisierungen enthalten sind. Dieser Anhang wird jedes Jahr vom Vorstand überprüft und allenfalls den neuen Gegebenheiten angepasst. Die vorgesehenen Entschädigungen sind jeweils zu Handen der Generalversammlung in das Jahresbudget aufzunehmen.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 7. Februar 2020

Die Präsidentin



Anja Auf der Maur

Der Kassier



Dominik Stiefel



Anhang zum Geschäftsreglement / TV Ettingen

1. Wettkampf

- 1.1 Turnfest / Einzeltturnen
Gruppenwettkämpfe Gemäss Budgetgenehmigung durch die Generalversammlung oder in Ausgabekompetenz des Vorstandes.
- 1.2 Mannschaftssport Gemäss Budgetgenehmigung durch die Generalversammlung oder in Ausgabekompetenz des Vorstandes.
- 1.3 Kampfrichter/in /
Helfer/in /
Schiedsrichter/in Gemäss Budgetgenehmigung durch die Generalversammlung oder in Ausgabekompetenz des Vorstandes.
- 1.4 Kostenbeteiligung an
Wettkämpfen Auf Anfrage, max. CHF 25.00 pro Person für die Teilnahme am Startgeld (Bedingungen: Start im Vereinsdress, Anfrage im eigenen Stamm-Modul, unterstützt werden vereinsnahe Sport-Wettkämpfe)

2. Kurse

- 2.1 Kursbesucher/in Gemäss Budgetgenehmigung durch die Generalversammlung oder in Ausgabekompetenz des Vorstandes.

3. Delegiertenversammlungen und Delegationen

- 3.1 Delegation Entschädigung der Reisespesen (Spesenbeleg)

4. Entschädigung von Vereinsfunktionären

- 4.1 Vorstand Pauschalentschädigung pro Jahr max. CHF 1200.00
- 4.2 Technische Leitung (TL) Pauschalentschädigung pro Jahr max. CHF 900.00
- 4.3 Leiter/innenentschädigung Pro Lektion
CHF 10.00
- 4.4 Externe Leiter/in Lektionspreis wird individuell ausgehandelt. Entscheid/Budgetierung liegt beim Vorstand.

5. Ehrungen

- 5.1 Freimitglieder Ein Geschenk max. CHF 50.00
- 5.2 Ehrenmitglieder Ein Geschenk max. CHF 250.00
- 5.3 Langjährige Funktionäre/
Funktionärinnen Ein Geschenk max. CHF 150.00

6. Verschiedenes

- 6.1 Neueinkleidung Gemäss Budgetierung durch die GV
- 6.2 Reisespesen Km-Entschädigung pro gefülltes Auto CHF 0.40
4 Personen = 1 Auto pro Auto max. CHF 50.00
5 Personen können 2 Autos sein
ÖV gemäss Budget oder Entscheidung Vorstand
- 6.3 Hochzeiten Ein Geschenk max. CHF 200.00
- 6.4 Geburtstage Ein Geschenk max. CHF 50.00

6.5	Todesfälle	Grabschmuck	max. CHF 400.00
6.6	Spesenbelege	Beträge über CHF 100.00 werden vom Präsidenten/von der Präsidentin und Kassier/in via Spesenbeleg visiert. Beträge unter CHF 100.00 können via Spesenbeleg direkt beim Kassier/bei der Kassierin eingefordert werden.	
6.7	Interner Unkosten- beitrag	Pro teilnehmende Person	max. CHF 25.00